

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>31.03.2009</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>22.04.2009</u> |

Inhalt:

Bestellung der fünf Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der neuen Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG).

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Entsendung der fünf Mitglieder des Aufsichtsrates gem. Anlage 1 der neuen Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG).

zuständiges Amt:

<u>Finanzen und</u>	<u>Karin Buhrtz</u>	<u>Marita Rudick</u>	<u>Klemens Schmitz</u>
<u>Beteiligungsma-</u>	<u>Amts-/Referatsleiter</u>	<u>Dezernent</u>	<u>Landrat</u>
<u>agement</u>			

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Beteiligungsmanagement	Thomas Hoffmann	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	31.03.2009						
Kreistag	22.04.2009						

Begründung:

Die bereits beschlossene Fusion der beiden Verkehrsbetriebe Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG) und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH Templin (UVG) zur neuen Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) verlangt nach einer Neubesetzung des Aufsichtsrates der neuen Gesellschaft.

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der UVG besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Hierbei sind der Landrat des Landkreises Uckermark und der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als Hauptverwaltungsbeamte der Gesellschafter geborene Mitglieder des Aufsichtsrates. Weitere 5 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark und 1 Mitglied entsendet die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

Die Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstigen Gremien, hier auch des Aufsichtsrates der UVG, bestimmt sich nach dem in Anlage 2 befindlichen Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer, gem. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf.

Bei 5 in Frage stehenden Sitzen besetzen die Fraktionen der CDU/Bauern, SPD, DIE LINKE und FDP/WBv jeweils einen Sitz. Der 5. Sitz bestimmt sich nach Losentscheidung zwischen den Fraktionen CDU/Bauern und Rettet die Uckermark.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder werden wirksam nach Eintragung der neuen Gesellschaft UVG im Handelsregister.

Gem. KT-Beschluss Nr. 167/2008 haben die Aufsichtsratsmitglieder die Rechte und Pflichten nach der Beteiligungsrichtlinie zu erfüllen. Explizit hingewiesen sei auf die rechtskonforme Möglichkeit nach § 97 Abs. 2 BbgKVerf, die Aufsichtsratsmandate mit externem Sachverstand zu besetzen.

Anlage 1 (zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 26/2009)**Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)****5 Kreistagsmitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder**

1.	2.	3.	4.	5.

Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstigen Gremien
(Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer)

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Kreistag am 28. September 2008
(FDP und WBv sowie CDU und WG "Bauern-Ländlicher Raum" bilden jeweils eine gemeinsame Fraktion)

<u>Fraktion:</u>	<u>Sitze:</u>
CDU/Bauern	13
SPD	12
DIE LINKE	10
FDP/WBv	6
Rettet die Uckermark	4
Gesamt	45

Anmerkung:

Bei der Berechnung der Sitzverteilung in den Ausschüssen oder sonstigen Gremien werden nur Fraktionen berücksichtigt. Gemäß § 32 Absatz 1 Sätze 3-4 i. V. m. § 131 BbgKVerf Absatz 1 besteht eine Fraktion aus mindestens 4 Mitgliedern. Der Landrat darf nicht Mitglied einer Fraktion sein. Parteien oder Wählergruppen/-gemeinschaften, die weniger als 4 Sitze im Kreistag haben, bleiben bei der Sitzverteilung in den Ausschüssen oder sonstigen Gremien unberücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Sitzanteile in den Ausschüssen und sonstigen Gremien bilden somit nur die von Fraktionen beanspruchten 45 Sitze im Kreistag.

Berechnungsformel für Sitzverteilung (gem. § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf):

$$\text{Sitze einer Fraktion im Ausschuss} = \frac{\text{Zahl der Ausschusssitze X Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Mitgliederzahl aller Fraktionen}}$$

Davon ausgehend wurde die Sitzverteilung für die vom Kreistag zu bildenden Ausschüsse und sonst. Gremien ermittelt:

Fraktion:	Sitze je Ausschuss bzw. Gremium / Anzahl der durch die Fraktionen zu besetzenden Sitze																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
CDU/Bauern	1	1	1	1	1 (2) Los	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4(5) Los	5	5
SPD	0	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	5
DIE LINKE	0	0	1	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3(4) Los	4	4
FDP/WBv	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2
Rettet die Uckermark	0	0	0	0	0 (1) Los	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1(2) Los	1	1

Losentscheide:

Bei 5 Sitzen: Losentscheid zwischen den Fraktionen CDU/Bauern und Rettet die Uckermark um den 5. Sitz

Bei 15 Sitzen: Losentscheid zwischen den Fraktionen CDU/Bauern, DIE LINKE und Rettet die Uckermark um den 15. Sitz

Drucksachenänderung

Bestellung der fünf Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der neuen Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft (UVG)

(Beschlussvorlage DS-Nr. 26/2009)

Der Beschlussvorschlag der o. g. Drucksache wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag bestellt durch offenen Wahlbeschluss gem. § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absätze 1 – 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) die fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der neuen Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) gemäß Anlage 1.“

Begründung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Beschlussvorschlag der o. g. Drucksache präzisiert werden.

Bei der Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat kommt § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 - 4 BbgKVerf zur Anwendung. Absatz 4 schreibt eindeutig einen offenen Wahlbeschluss vor.

Eine Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch einfachen Beschluss des Kreistages entspräche nicht den gesetzlichen Erfordernissen.

Klemens Schmitz